

[Bearbeitungsstand: 02.02.2026 - 10.38 Uhr - Änderungsvorschläge sind kenntlich gemacht: zu löschende Passagen sind durchgestrichen, Ergänzungen des Texts sind an der fetten Schrift zu erkennen. Gegebenenfalls mit „XX“ kenntlich gemachte Stellen müssen vor der Beschlussfassung an dieser Stelle noch ergänzt werden. Die Erläuterung zu den Änderungen sind in Fußnoten enthalten, welche selbst nicht Gegenstand der Änderung sind.]

Finanzordnung des Polzeisportverein Saar e. V.

Diese Finanzordnung wurde vom dem Geschäftsführenden Vorstand beraten und am 7.3.2014~~XX~~ von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 18 Abs. 2 ~~Nr. 2~~-Satzung des PSV)

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Kassierer hat die Verpflichtung, das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
3. Für den Verein und für jede Abteilung (§ 4 der Satzung) gilt das Kostendeckungsprinzip.
4. Die Mittel des Vereins und der Abteilungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke **des Vereins**¹ verwendet werden.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins ~~und der Abteilungen~~² fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zum Ausgleich des entstehenden Aufwandes bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für den PSV kann Mitgliedern die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden. Dies bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für außergewöhnlichen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet der Gesamtvorstand **ohne Beteiligung des Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, welches die Vergütung erhalten soll**³.

Die Erstattung von Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt. **Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb**

¹ Nach § 51 Abs. 1 S. 3 AO gelten funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Vereinen nicht selbst als selbstständige Steuersubjekte. Demnach ist alleine der Polzeisportvereins Saar e. V. gegenüber der Finanzverwaltung Steuersubjekt, so dass auch nur seine Satzungszwecke Maßstab seiner Tätigkeit sein können (§§ 59, 60 AO).

² Vergleichen Sie dazu bitte die Ausführungen in der Fußnote zu § 1 Abs. 4 dieser Finanzordnung.

³ Diese Ergänzung dient nur der Klarstellung. Nach § 15 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dem Gesamtvorstand an. Gemäß §§ 34, 28 BGB sind von der Beschlussfassung die Personen ausgeschlossen, mit denen ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll. Die Unkenntnis über diesen gesetzlichen Ausschluss führt in der Praxis häufig zu unwirksamen Beschlüssen. Das soll durch die (klarstellende) Ergänzung vermieden werden.

eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs⁴⁾ geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.⁵

§ 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Verwaltung aller Mittel bildet der Haushaltsplan **des Vereins**⁶. Vor jedem Haushaltsjahr sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des laufenden Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten, ausgleichlich zu gestalten und klar zu gliedern.
2. **Der geschäftsführende Vorstand kann von den Abteilungen jeweils die Erstellung eines Haushaltsplanes entsprechend den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen verlangen, der dann von den betreffenden Abteilungsvorständen zu erstellen ist.⁷ Ansonsten entscheiden** ~~Die die~~ jeweiligen Abteilungsvorstände ~~ent-~~ ~~scheiden~~ über die Erforderlichkeit eines Haushaltsplanes für die **eigene** Abteilung durch Beschluss.
3. Der Haushaltsplan **des Vereins** wird vom Kassierer dem Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt.
4. Im Außenverhältnis ist der Verein in Bezug auf Abteilungen Träger sämtlicher Rechte und Pflichten (Rechtsträger **und Steuersubjekt**⁸).
5. Im Innenverhältnis ~~übernehmen~~ **tragen** die Abteilungen alle die Kosten, die durch die Abteilungen verursacht werden. (z. B. Kosten des Trainings- und Wettkampfbetriebes, der Sportveranstaltungen, Beiträge an Fachverbände und Versicherungen, Trainervergütung). Einnahmen, die jede Abteilung erzielt, werden ihr vorbehaltlich der Verwaltungsallgemeinkosten gutgeschrieben.

§ 3 Haushaltsabschluss

4. Zum Ende eines Jahres ist ein Haushaltsabschluss zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren. **Die steuerrechtlichen Anforderungen sind dabei einzuhalten.⁹**

§ 4 Rechnungsführung

⁴ Nach dem BMF-Schreiben v. 24.8.2016, Az. IV C 4 – S 2223/07/0010 :007, sind dies die Fristen, innerhalb denen ein Verzicht auf die Erfüllung des Anspruchs als Spende anerkannt werden kann.

⁵ Dient nur der Klarstellung, da der Vorstand (nicht nur) der Mitgliederversammlung gegenüber die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens nachweisen muss.

⁶ Diese Ergänzung dient der Abgrenzung zu den in Absatz 2 geregelten optionalen Haushaltsplänen der Abteilungen.

⁷ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Lay vom 29.01.2026. Dieses Recht des geschäftsführenden Vorstands mit der sich daraus für die Abteilungsvorstände ergebende Verpflichtung ist bereits in § 17 Abs. 3 S. 4 der Satzung so festgelegt.

⁸ Nach § 51 Abs. 1 S. 3 AO gelten funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Vereinen nicht selbst als selbstständige Steuersubjekte. Demnach ist alleine der Polizeisportvereins Saar e. V. gegenüber der Finanzverwaltung Steuersubjekt.

⁹ Vergleichen Sie dazu bitte § 63 Abs. 2 AO.

1. Für die Rechnungsführung **des PSV Saar e.V.** ist der **erste** Kassierer, **im Falle seiner Verhinderung der zweite Kassierer**,¹⁰ verantwortlich. Die Kassen- und Kontoführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
2. Die Führung von Kassen und Konten außerhalb der Rechnungsführung des Vereins ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.
3. Hauptkasse bzw. Nebenkasse (Abteilungskasse) inkludieren - begrifflich gesehen - die Summe aller Kassen und Konten im Verantwortungsbereich des jeweiligen Kassierers.

§ 5 Buchführung

1. Die Buchführung des Vereins muss nach kaufmännischen Gesichtspunkten erfolgen. Insbesondere ist der Grundsatz der zeitnahen und chronologischen Buchführung einzuhalten. **Außerdem sind die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.**¹¹

2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige **erste** Kassierer, **im Falle seiner Verhinderung der zweite Kassierer**,¹² verantwortlich.

Der Nachweis von Ausgaben durch sogenannte Eigenbelege ist grundsätzlich unzulässig. Werden im Ausnahmefall Eigenbelege ausgestellt, so ist die Richtigkeit der Ausgabe durch eine zweite Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zu bestätigen.

- ~~3. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Buchführung bei Vorstandssitzungen oder durch jederzeitige Einsichtnahme zu überzeugen.~~

43. Die Buchführung hat nach den aktuellen steuerlichen Erfordernissen zu erfolgen.

4. **Die vorstehenden Regelungen gelten für die Nebenkassen der Abteilungen entsprechend. Die Pflichten des ersten Kassierers des PSV Saar e.V. treffen dann den Kassierer der jeweiligen Abteilung, im Fall seiner Verhinderung, die restlichen Mitglieder des Abteilungsvorstandes.**

5. Die Buchführungsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen durch den **ersten** Kassierer des PSV Saar e.V., **im Falle seiner Verhinderung der**

¹⁰ Vergleichen Sie dazu bitte § 14 Abs. 1 der Satzung, wonach es auch einen zweiten Kassierer gibt. Dieser war bisher in der Finanzordnung völlig außen vor, so dass ihn daraus auch nur bedingt Befugnisse oder Pflichten trafen.

¹¹ Dies ist eine auch Vereine betreffende steuerrechtliche Pflicht (§ 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 5 EStG). Das gilt für den Verein wegen § 51 Abs. 1 S. 3 AO insgesamt, so dass dies auch von den Abteilungen zu leisten ist.

¹² Vergleichen Sie dazu bitte § 14 Abs. 1 der Satzung, wonach es auch einen zweiten Kassierer gibt. Dieser war bisher in der Finanzordnung völlig außen vor, so dass ihn daraus auch nur bedingt Befugnisse oder Pflichten trafen.

zweite Kassierer,¹³ vorzuhalten.

- 6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben¹⁴ das Recht, sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Buchführung bezüglich der Hauptkasse und der Nebenkassen bei Vorstandssitzungen oder durch jederzeitige Einsichtnahme zu überzeugen.**

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der **erste Kassierer, im Falle seiner Verhinderung der zweite Kassierer,**¹⁵ führt die Finanzgeschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung, der Finanzordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes.
2. Der **erste Kassierer des PSV Saar e. V., im Falle seiner Verhinderung der zweite Kassierer,**¹⁶ trägt für die fristgerechte Erfüllung aller steuerlichen Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen Sorge.
3. Alle Rechtsgeschäfte (Verfügungen und Verpflichtungsgeschäfte, insbesondere Vertragsabschlüsse) werden nach dem Vieraugenprinzip geleistet.

Alle Rechtsgeschäfte des PSV Saar e.V. oder seiner Abteilungen, welche den PSV Saar e.V. mit einem Wert über 6.000,00 EUR belasten, müssen vor deren Vornahme vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss genehmigt werden. Bei der Veräußerung von Vereinsvermögen besteht die vorgenannte Genehmigungspflicht bereits ab einer Belastung des PSV Saar e.V. mit einem Wert über 500,00 EUR.¹⁷

4. **Verhandlungen über den Abschluss von Sponsoring-Verträgen dürfen, sofern sie nicht durch den geschäftsführenden Vorstand selbst erfolgen, nur unter Beteiligung des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.**¹⁸ **Sponsoring-Verträge können nur vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.**¹⁹

¹³ Vergleichen Sie dazu bitte § 14 Abs. 1 der Satzung, wonach es auch einen zweiten Kassierer gibt. Dieser war bisher in der Finanzordnung völlig außen vor, so dass ihn daraus auch nur bedingt Befugnisse oder Pflichten trafen.

¹⁴ Die beiden Kassierer des Vereins gehören nach § 14 Abs. 1 der Satzung dem geschäftsführenden Vorstand an. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass das Organ "geschäftsführender Vorstand" sich "bei sich selbst" informieren kann. Vielmehr sollen die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sich von der ordnungsgemäßen Buchführung durch die Kassierer informieren können.

¹⁵ Vergleichen Sie dazu bitte § 14 Abs. 1 der Satzung, wonach es auch einen zweiten Kassierer gibt. Dieser war bisher in der Finanzordnung völlig außen vor, so dass ihn daraus auch nur bedingt Befugnisse oder Pflichten trafen.

¹⁶ Vergleichen Sie dazu bitte § 14 Abs. 1 der Satzung, wonach es auch einen zweiten Kassierer gibt. Dieser war bisher in der Finanzordnung völlig außen vor, so dass ihn daraus auch nur bedingt Befugnisse oder Pflichten trafen.

¹⁷ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

¹⁸ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

¹⁹ Der PSV Saar e.V. wird nach § 14 Abs. 3 S. 1 der Satzung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Damit können nur diese oder von ihnen dazu bevollmächtigte Personen wirksam Verträge für den Verein schließen. Davon unabhängig ist es nach § 14 Abs. 3 S. 2 ff. der Satzung möglich, dass der Verein Mitglieder der Abteilungsvorstände zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt. Dann sind auch diese Personen berechtigt, aber auch nur dann, in dem ihnen zugestandenem Wirkungskreis wirksame Verträge für den Verein abzuschließen.

5. **Nicht nachgewiesenen steuerfreie Geldzahlungen des Vereins oder seiner Abteilungen an Mitglieder oder andere Personen für deren Leistungen an den Verein oder eine seiner Abteilungen müssen zuvor vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss genehmigt werden. Gleiches gilt für die Gewährung von Vergünstigungen an Mitglieder oder andere Personen, die im steuerrechtlichen Sinn als geldwerter Vorteil betrachtet werden können.**²⁰
46. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können für besondere Aufgaben und zeitlich befristet **vom geschäftsführenden Vorstand** genehmigt werden (z. B. für Großveranstaltungen, Ausbildungsmaßnahmen und Vereinsreisen).
57. Über wesentliche Abweichungen der Jahresrechnungen von den Zahlen des Haushaltsplanes hat der **erste Kassierer, im Falle seiner Verhinderung der zweite Kassierer**,²¹ dem Geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten. **Diese Pflicht besteht entsprechend bei Abweichungen in der Abteilung von deren Haushaltsplan für den Abteilungsvorstand.**

§ 7 Kassen- und Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins wird auf der Grundlage der Satzung des PSV Saar e. V. und dieser Finanzordnung geregelt.
2. Beim Zahlungsverkehr sind die allgemeinen Regeln ordnungsmäßiger Belegführung einzuhalten.
3. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und erforderlichenfalls die Mehrwertsteuer enthalten.
4. Die Vorstände der Abteilungen haben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem **ersten Kassierer des PSV Saar e. V., im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Kassierer**,²² einen prüffähigen **und den steuerlichen Grundsätzen entsprechenden** Abschluss des Vorjahres **mit den entsprechenden Belegen** vorzulegen. **Zudem muss ein Mitglied des Abteilungsvorstands eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgeben, in der die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben versichert wird.**²³

§ 8 Zuwendungen von fördernden Mitgliedern

1. Fördernde Mitglieder erhalten für ihre Zuwendung auf Verlangen eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

²⁰ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

²¹ Vergleichen Sie dazu bitte § 14 Abs. 1 der Satzung, wonach es auch einen zweiten Kassierer gibt. Dieser war bisher in der Finanzordnung völlig außen vor, so dass ihn daraus auch nur bedingt Befugnisse oder Pflichten trafen.

²² Vergleichen Sie dazu bitte § 14 Abs. 1 der Satzung, wonach es auch einen zweiten Kassierer gibt. Dieser war bisher in der Finanzordnung völlig außen vor, so dass ihn daraus auch nur bedingt Befugnisse oder Pflichten trafen.

²³ Dies ist bereits in § 17 Abs. 3 S. 2 f. der Satzung so festgelegt.

2. Die Spendenbescheinigungen sind ~~nur~~ vom 1. Vorsitzenden ~~oder~~ **und**²⁴ dem 1. Kassierer des PSV Saar e. V. auszustellen und zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung des PSV Saar e. V. wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern.
2. Die Prüfung muss nach Abschluss eines Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist von den Prüfern ein Protokoll zu erstellen mit allgemeinen Angaben über ~~die~~ **deren Feststellungen zu der** Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung, ~~die wirtschaftliche und sachliche~~ **der wirtschaftlichen und sachlichen** Verwendung der Ausgaben und der Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan sowie ~~die finanzielle~~ **der finanziellen** Situation des Vereins.

3. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. Er soll mindestens ~~folgende~~ **zu den getroffenen Feststellungen betreffend die nachfolgende Prüfungsthemen** Angaben enthalten:

- Ein- und Ausgaben während des Prüfungszeitraumes,
- Verbindlichkeiten bzw. Rücklagen
- Einlagen in Barkassen
- Einlagen auf Girokonto

4. Nach der Prüfung der Nebenkassen (Abteilungskassen) durch den **ersten** Kassierer oder ~~dessen Stellvertreter~~ **den zweiten Kassierer des PSV Saar e.V.** ist die Hauptkasse des Vereins von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben auf Anforderung des **ersten** Kassierers, **im Fall seiner Verhinderung des zweiten Kassierers**, das Recht **und die Pflicht**, den Kassierer bei der Nebenkassenprüfung zu unterstützen.

5. Die Kassierer der Abteilungen haben dem **ersten** Kassierer, **im Fall seiner Verhinderung dem zweiten Kassierer** des PSV Saar e.V., zur Vorbereitung des Antrages auf Freistellung von Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer (Gemeinnützigkeit) und der Umsatzsteuererklärung nach Jahreswechsel - spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres - für das zurückliegende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) folgende Aufstellungen zu fertigen:

1. Kassenbericht
 - 1.1 Auflistung der Salden aller Buchungspositionen
 - 1.2 Kassenstände und Rücklagen
2. Zusammenführung der Ein-/Ausgaben, gegliedert nach den aktuellen steuerlichen Erfordernissen.

²⁴ Die Zuwendungsbestätigung muss von einem dazu berechtigten Vertreter des Vereins unterschrieben sein. Grundsätzlich ist eine eigenhändige Unterschrift erforderlich (Schleder, Steuerrecht der Vereine, 14. Aufl. 2026, Rn. 1455). Folglich kann eine Zuwendungsbestätigung nur vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins oder durch von diesem dazu bevollmächtigte Personen erfolgen. Nach § 14 Abs. 3 S.1 der Satzung wird der PSV Saar e.-V. durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, so dass der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer (oder zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) gemeinsam unterzeichnen müssten. Oder es wird einem der Mitglieder oder mehreren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands die Vollmacht erteilt, die Zuwendungsbestätigungen alleine ausstellen zu dürfen. Das ist aber mit der durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung nicht möglich.

§ 10 Schlussbestimmungen

Über Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.